

Merkblatt zum Deponieren von Porenbeton

Die Entstehung von Abfällen ist im Sinne der Kreislaufwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden. Traditionell ist Baustellenabbruch Abfall und wird auf Deponien entsorgt. Erst in den letzten Jahren wird er verstärkt einer Wiederverwertung zugeführt. Dies geschieht im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das die Deponierung von Abfällen zur Verwertung untersagt. Deshalb haben sich die im Bundesverband Porenbetonindustrie zusammengeschlossenen Unternehmen verpflichtet, sortenreinen Porenbeton in ihren Werken zurückzunehmen und als Produktionsrohstoff zu verwerten.

In manchen Fällen ist es allerdings wirtschaftlich nicht sinnvoll, Porenbetonreste in die Herstellerwerke zurückzuführen. Mindermengen, große Transportentfernungen oder Vermischungen mit anderen Baustellenabfällen können hierfür die Ursache sein. Obwohl die gesamte Porenbetonindustrie die Wiederverwertung von Altmaterial anstrebt, hat sie umfangreiche Untersuchungen durchführen lassen, um Aufschluss über das Verhalten dieses Baustoffes unter Deponiebedingungen zu erhalten. Hierzu wurden wiederholt umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Sämtliche Untersuchungen belegen:

Porenbeton kann problemlos auf Deponien der Deponieklasse 1 nach der Deponieverordnung vom 27.04.2009 abgelagert und nach dem Abfallschlüssel 17 01 01 entsprechend der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung entsorgt werden.

Belegt wird dies durch Eluatuntersuchungen der LGA Nürnberg, Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH aus den Jahren 2009/10.

Gemäß der Entscheidung des Rates (2003/33/EG) vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien ist Porenbeton der Deponieklasse „Nicht gefährliche Abfälle“ zuzuordnen.

Schwermetalle und organochemische Verunreinigungen werden von Porenbeton nicht an die Umwelt abgegeben. Eine Empfehlung zur Verwendung als Füllmaterial außerhalb von Deponien kann jedoch nicht gegeben werden, weil Porenbetonbruch seinen Sulfatgehalt an das Grundwasser schneller abgibt als beispielsweise Betonabbruch und damit die Grenzwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) überschreitet.

Ist Porenbeton allerdings nur Teil eines ansonsten sulfatfreien Baustellenmischabfalls, so werden auch die Grenzwerte für die Sulfatgabe unterschritten. Aus abfallrechtlicher Sicht ist dann auch mit bis zu 40 % Porenbeton noch eine ungebundene Verwertung möglich. Zu beachten ist, dass Porenbeton aufgrund seiner niedrigen Dichte einen höheren Massenanteil vortäuscht, als in Wirklichkeit vorhanden ist.

Abschließend sei noch auf die folgenden Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen:

Porenbeton ist ein relativ weicher Baustoff. Er kann leicht bearbeitet werden, eignet sich aber nicht zur Wiederaufbereitung als Baustoff für den Straßenbau. Andere Anforderungen bestehen für Deponiestraßen bzw. Deponiewege. Hier kann Porenbeton günstig eingesetzt werden, gerade weil er nicht so hart ist und mit einfachen Mitteln hinreichend verfestigt werden kann.

Januar 2017